

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schmidt (Gellersen), Kiechle, Paintner und Genossen und der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP**

**— Drucksache 9/638 —**

**Ausführung des Bundesjagdgesetzes durch die Bundesländer**

*Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — 611–7200/15 — hat mit Schreiben vom 13. August 1981 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

- I. Durch welche Rechtsakte haben die Länder das Bundesjagdgesetz in der seit dem 1. April 1977 geltenden Fassung in Landesrecht umgesetzt?

Im Anschluß an das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes vom 28. September 1976 (BGBl. I S. 2849) haben, bis auf Bremen und das Saarland, alle Länder ihre Jagdgesetze novelliert und der neueren Rechtsentwicklung angepaßt. In Bremen und im Saarland werden entsprechende Gesetzentwürfe zur Zeit beraten; mit ihrer Verabschiedung wird noch in diesem Jahr gerechnet. Anders ist die Rechtslage im Land Berlin, weil dort das Bundesjagdgesetz auf Grund alliierter Vorbehalte bisher nicht übernommen worden ist. Es gelten weiterhin das Reichsjagdgesetz und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Allerdings sind im Rahmen dieses in Berlin geltenden Rechts Anpassungen an die Regelungen des Bundesjagdgesetzes im Bereich der Jäger- und Falknerprüfung erfolgt (VO vom 27. November 1978, GVBl. S. 2278).

Die Länder haben darüber hinaus im Bereich ihres Jagderechts eine Vielzahl von Bestimmungen erlassen, die das Bundesjagdgesetz als Rahmengesetz (Artikel 75 Nr. 3 GG) ausfüllen und ergänzen. Unter Verzicht auf eine an dieser Stelle nicht mögliche umfassende Darstellung sind insbesondere folgende Rechtsakte der Länder zu nennen:

*Baden-Württemberg:*

- Landesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12)
- Durchführungs-VO zum LJagdG vom 5. September 1980 (GBl. S. 562)
- VO über die Jagdzeiten vom 26. April 1977 (GBl. S. 142), geändert durch VO vom 20. Januar 1981 (GBl. S. 74)

*Bayern*

- Bayerisches Jagdgesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl. S. 678)
- Ausführungs-VO zum BayJG (LVBayJG) vom 10. Dezember 1968, zuletzt geändert durch VO vom 4. September 1979 (GVBl. S. 305)

*Bremen*

- Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz (Bremisches Jagdgesetz) vom 14. Juli 1953 (GBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 138 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (GBl. S. 351)
- VO über die Änderung der Jagdzeiten vom 30. September 1977 (GBl. S. 315)

*Hamburg*

- Hamburgisches Jagdgesetz vom 22. Mai 1978 (GVBl. S. 162)
- VO über Sonderbestimmungen für die Jagdzeiten vom 17. Juli 1979 (GVBl. S. 241)

*Hessen*

- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1978 (GVBl. S. 285)
- Durchführungs-VO zum Hess. AusfG vom 16. Juli 1979 (GVBl. S. 197)
- VO über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten vom 13. Mai 1977 (GVBl. S. 222), geändert durch VO vom 22. Februar 1980 (GVBl. S. 98)

*Niedersachsen*

- Landesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1978 (GVBl. S. 217, 277), zuletzt geändert durch § 69 des Gesetzes vom 20. März 1981 (GVBl. S. 31)
- Durchführungs-VO zum LJagdG vom 10. April 1978 (GVBl. S. 301), geändert durch VO vom 10. Mai 1979 (GVBl. S. 122)
- VO über Sonderbestimmungen für Jagdzeiten vom 1. August 1980 (GVBl. S. 326)

*Nordrhein-Westfalen*

- Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GVBl. S. 318), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. September 1979 (GVBl. S. 552)
- Durchführungs-VO zum LJG-NW vom 24. Juni 1964 (GVBl. S. 209), zuletzt geändert durch VO vom 1. März 1979 (GVBl. S. 105)
- VO über die Jagdzeiten vom 22. Dezember 1977 (GVBl. 1978 S. 4)

*Rheinland-Pfalz*

- Landesjagdgesetz vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23)
- Durchführungs-VO zum LJG vom 25. Februar 1981 (GVBl. S. 27)
- VO über die Änderung der Jagdzeiten und über die Erklärung zum jagdbaren Tier vom 10. Mai 1977 (GVBl. S. 146)

*Saarland*

- Saarländisches Jagdgesetz vom 10. Dezember 1969 (Amtsbl. S. 861), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 13. November 1974 (Amtsbl. S. 1011)
- Erste Durchführungs-VO zum SJG vom 28. April 1964 (Amtsbl. S. 354), zuletzt geändert durch § 11 der VO vom 6. Mai 1980 (Amtsbl. S. 590)
- Vierte VO zum SJG (Jagdzeitenverordnung) vom 11. Januar 1980 (Amtsbl. S. 143)

*Schleswig-Holstein*

- Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1978 (GVOBl. S. 129)
- VO über die Erklärung des Waschbären und des Marderhundes zu jagdbaren Tieren vom 25. Oktober 1973 (GVOBl. S. 380)
- VO über die Änderung von Jagdzeiten vom 3. April 1978 (GVOBl. S. 113)

II. Welche Bestimmungen haben die Länder zu folgenden Fragenkreisen getroffen:

1. Bestimmung weiterer dem Jagdrecht unterliegender Tierarten (§ 2 Abs. 2),

*— Bayern*

Waschbär, Marderhund, Sumpfbiber (Nutria); Weißer Storch, alle Eulen, Schwarzhalstaucher, Rothalstaucher, Zwergtau-cher (§ 1 LVBayJG)

**— Hessen**

Waschbär, Marderhund, Sumpfbiber (§ 1 Abs. 1 der VO vom 13. Mai 1977)

**— Niedersachsen**

Waschbär (Artikel 4 Abs. 2 LJagdG)

**— Nordrhein-Westfalen**

Waschbär, Marderhund (§ 1 Abs. 1 der VO vom 22. Dezember 1977)

**— Rheinland-Pfalz**

Bär, Wolf, Waschbär, Marderhund (§ 2 der VO vom 10. Mai 1977)

**— Schleswig-Holstein**

Waschbär, Marderhund (§ 1 Abs. 1 der VO vom 25. Oktober 1973)

2. Mindestgröße für Eigen- und gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 4),

Die Länder haben von der Ermächtigung des Bundesjagdgesetzes, die Mindestgrößen (Eigenjagdbezirke: 75 ha; gemeinschaftliche Jagdbezirke: 150 ha, bei Teilung 250 ha) zu erhöhen, wie folgt in ihren Jagdgesetzen Gebrauch gemacht:

**— Eigenjagdbezirke**

300 ha: Bayern im Hochgebirge mit seinen Vorbergen (Artikel 8 Abs. 1)

**— Gemeinschaftliche Jagdbezirke**

250 ha: Bayern außer Hochgebirge mit seinen Vorbergen (Artikel 10 Abs. 1); Hessen (§ 5 Abs. 1); Niedersachsen (Artikel 10 Abs. 1), mit Ausnahmemöglichkeit ab 200 ha; Rheinland-Pfalz (§ 6 Abs. 1), mit Ausnahmemöglichkeit ab 225 ha; Saarland (§ 7 Abs. 1); Schleswig-Holstein (§ 4 Abs. 1)

500 ha: Bayern im Hochgebirge mit seinen Vorbergen (Artikel 10 Abs. 1)

**— Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke**

300 ha: Nordrhein-Westfalen (§ 6 Abs. 2)

500 ha: Bayern im Hochgebirge mit seinen Vorbergen (Artikel 10 Abs. 4); Saarland (§ 7 Abs. 3)

3. Hegegemeinschaften (§ 10a Abs. 2 und 3),

Bis auf Bremen und Saarland haben alle Länder in ihren Jagdgesetzen nähere Bestimmungen getroffen (Baden-Württemberg § 6a; Bayern Artikel 13; Hamburg § 6; Hessen § 17 Abs. 6 DVO-

AusfG; Niedersachsen Artikel 15 bis 18; Nordrhein-Westfalen § 8; Rheinland-Pfalz § 14 in Verbindung mit §§ 18, 19 LJGDVO; Schleswig-Holstein § 9).

Neben den Zusammenschlüssen auf freiwilliger Grundlage, deren Mitwirkungsbefugnisse zum Teil von behördlicher Bestätigung (Baden-Württemberg), Anerkennung (Hamburg, Niedersachsen) oder Genehmigung der Satzung (Nordrhein-Westfalen) abhängig gemacht werden, sehen verschiedene Länderbestimmungen unter den in § 10 a Abs. 2 BJagdG genannten und zum Teil von den Ländern ergänzten Voraussetzungen sog. Zwangsgründungen vor (Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein).

Das den Hegegemeinschaften zugewiesene Aufgabenspektrum erstreckt sich auf die Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen, die Mitwirkung bei der Wildbestandsermittlung, die Abstimmung der Abschlußplanvorschläge bis hin zur Aufstellung eines gemeinsamen Abschlußplans (letzteres in Hamburg § 18 Abs. 1; Niedersachsen Artikel 15; Schleswig-Holstein § 20 Abs. 4).

4. Herabsetzung der Mindestgröße für die Verpachtung von Jagdbezirksteilen (§ 11 Abs. 2 Satz 2),

Von der Ermächtigung, die Verpachtung eines Jagdbezirksteils von geringerer als der durch § 11 Abs. 2 Satz 1 BJagdG bestimmten Mindestgröße an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirks zur besseren Reviergestaltung zuzulassen, haben folgende Länder in ihren Jagdgesetzen Gebrauch gemacht:

Baden-Württemberg (§ 7 Abs. 1)  
Bayern (Artikel 14 Abs. 1 Satz 4)  
Nordrhein-Westfalen (§ 9)  
Saarland (§ 10 Abs. 1 Satz 1).

Eine konkrete niedrigere Mindestgröße ist dabei nicht festgelegt worden; es wird vielmehr auf den Einzelfall abgestellt.

5. Erhöhung der Jagdpacht-Höchstflächen (§ 11 Abs. 3 Satz 4),

Das Land Bayern hat die Jagdpacht-Höchstfläche im Hochgebirge mit seinen Vorbergen auf 2000 ha erhöht (Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 BayJG).

6. Eintragung der Jagdflächen in den Jagdschein (§ 11 Abs. 7),

Die Jagdgesetze der Länder Bayern (Artikel 16 Abs. 3), Hamburg (§ 10), Niedersachsen (Artikel 25 Abs. 4), Nordrhein-Westfalen (§ 13), Rheinland-Pfalz (§ 15 Abs. 3) und Schleswig-Holstein (§ 14 Abs. 2) sehen als Grundlage für die Eintragung eine an der Regelung des § 11 Abs. 3 BJagdG ausgerichtete Auskunfts- und Nachweispflicht bei der Erteilung oder Verlängerung eines Jagdscheins vor.

Die übrigen Länder haben neben einer allgemeinen (z. B. Baden-Württemberg §§ 29, 30) oder ausdrücklichen (Hessen § 10 Abs. 9) Zuständigkeitsregelung für die Eintragung keine weiteren Regelungen in ihren Jagdgesetzen oder im Verordnungswege getroffen.

7. Erweiterung oder Einschränkung der sachlichen Jagdverbote (§ 19 Abs. 2),

Mit Ausnahme des Bremischen Jagdgesetzes enthalten die Jagdgesetze der Länder Bestimmungen, die die sachlichen Jagdverbote erweitern und/oder einschränken (Baden-Württemberg § 20; Bayern Artikel 29; Hamburg § 16; Hessen § 18; Niedersachsen Artikel 26; Nordrhein-Westfalen § 19; Rheinland-Pfalz § 26; Saarland § 28; Schleswig-Holstein §§ 16 bis 18, 35).

In allen Ländern ist darüber hinaus, mit Ausnahme des § 19 Abs. 1 Nr. 16 BJagdG, eine Erweiterung und/oder Einschränkung der sachlichen Jagdverbote im Verordnungswege bzw. eine Einschränkung kraft behördlicher Erlaubnis im Einzelfall vorgesehen.

Aus dem insgesamt sehr umfangreichen Erweiterungskatalog der Länder sind hier insbesondere folgende, zum Teil unter dem Vorbehalt einer Ausnahmegenehmigung stehenden Verbote zu nennen:

Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln (Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Saarland); Verwendung von Sprengstoffen, elektrischem Strom oder von Schußwaffen mit Schalldämpfern (Bayern, Niedersachsen, Saarland); Verwendung lebender Lockvögel oder künstlicher Lockenten (Baden-Württemberg); Verwendung von synthetischen Stoffen zur Anlockung von Schalenwild (Rheinland-Pfalz); Erlegen von Wild von Ansitzen aus, die weniger als 75 m von der Grenze des benachbarten Jagdbezirks entfernt sind (Nordrhein-Westfalen).

Die einschränkenden Bestimmungen der Länder betreffen insbesondere das Verbot, Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zur Nachtzeit zu erlegen (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG). Mit Ausnahme von Bremen lassen die Länder hier, teilweise unter Erlaubnisvorbehalt, Abweichungen in bezug auf das Rot- und Damwild oder generell das (weibliche) Schalenwild zu.

8. Ausnahmen vom Beunruhigungsverbot (§ 19 a Satz 2),

Ausnahmeregelungen enthalten die Jagdgesetze der Länder Baden-Württemberg (§ 20 Abs. 3 Nr. 3), Bayern (Artikel 22 Abs. 2), Hessen (§ 19), Niedersachsen (Artikel 27 in Verbindung mit § 4 DVOLJagdG) und Schleswig-Holstein (§ 19).

Mit behördlicher Genehmigung sind in Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein Ausnahmen zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken, in Niedersachsen Lichtbild-, Film- und Tonaufnahmen der Nester und Gelege der Graugans,

des Graureihers, der Falken, der Greife, des Kolkrabens sowie des Birk- und Auerwildes an seinen Balzplätzen zulässig.

In Hessen ist es dem zur wissenschaftlichen Kennzeichnung Berechtigten mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten gestattet, Wild an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten aufzusuchen.

9. Abschußregelung für die Staatsforsten (§ 21 Abs. 4),

Nach den Jagdgesetzen der Länder Baden-Württemberg (§ 32), Bayern (Artikel 54 Abs. 1), Hamburg (§ 18 Abs. 5), Hessen (§ 21 Abs. 6), Niedersachsen (Artikel 48 Abs. 1), Saarland (§ 29 Abs. 6) und Schleswig-Holstein (§ 20 Abs. 9) erfolgt die Abschußregelung in den Staatsforsten durch die Landesforstverwaltung, in Nordrhein-Westfalen (§ 22 Abs. 10) und Rheinland-Pfalz (§ 35 Abs. 4) durch die obere Jagdbehörde und in Bremen durch die Landesjagdbehörde.

Als Grundlage für die Abschußregelung sind teilweise besondere Richtlinien maßgebend (z. B. Richtlinie der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg betr. die Hege und Abschußregelung des Rehwildes in den staatseigenen Jagden).

10. Wild ohne Schonzeit (§ 22 Abs. 3),

In Bayern haben Waschbär, Marderhund und Sumpfbiber keine Schonzeit (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 LVBayJG).

Im übrigen haben die Länder diejenigen Tierarten, die sie ergänzend dem Jagdrecht unterstellt haben (s. Antwort zur Frage II.1), zugleich von einer Schonzeit ausgenommen (Hessen § 1 Abs. 2 der VO vom 13. Mai 1977; Niedersachsen § 1 der VO vom 1. August 1980; Nordrhein-Westfalen § 1 Abs. 2 der VO vom 22. Dezember 1977; Rheinland-Pfalz § 2 der VO vom 10. Mai 1977; Schleswig-Holstein § 1 Abs. 2 der VO vom 25. Oktober 1973).

11. Wildfolge (§ 22 a Abs. 2),

Die Jagdgesetze aller Länder enthalten Bestimmungen, die eine Verfolgung krank geschossenen oder schwerkranken Wildes über die Jagdgrenzen hinweg (Wildfolge) gewährleisten sollen (Baden-Württemberg §§ 15, 16; Bayern Artikel 37; Bremen §§ 36, 37; Hamburg § 21; Hessen § 22 Abs. 3 bis 10; Niedersachsen Artikel 32, 33; Nordrhein-Westfalen § 29; Rheinland-Pfalz § 21 Abs. 2 und 3, § 22; Saarland § 22; Schleswig-Holstein §§ 28 bis 30).

Das Verfolgungsrecht findet in einigen Ländern seine Grundlage unmittelbar im Gesetz mit der Möglichkeit ergänzender Vereinbarungen zwischen den Beteiligten (Baden-Württemberg, Bayern), in anderen Ländern in erster Linie in der unter den Beteiligten abzuschließenden, schriftlichen Vereinbarung, für die zum Teil ein Mindestinhalt (Hessen, Rheinland-Pfalz) oder eine

Regelung für Zweifelsfälle gesetzlich vorgegeben wird (Bremen, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein).

Die Ausgestaltung der Wildfolge im einzelnen ist dabei in sehr unterschiedlicher Weise erfolgt. Sie beinhaltet u. a. den Fangschuß über Jagdbezirksgrenzen hinweg, die Versorgung des im Nachbarrevier verendeten Wildes, Benachrichtigungs- und Mitwirkungspflicht (Nachsuche) bis hin zur Regelung der Berechtigung am Wildbret, an der Trophäe und der Anrechnung auf den Abschußplan.

#### 12. Jagdschutz (§ 23),

Die näheren Bestimmungen der Jagdgesetze der Länder (Baden-Württemberg §§ 18, 23; Bayern Artikel 40, 42, 43; Bremen §§ 24, 25; Hamburg §§ 22, 25; Hessen §§ 24 bis 27; Niedersachsen Artikel 34, 37; Nordrhein-Westfalen § 25; Rheinland-Pfalz §§ 24, 30; Saarland § 34; Schleswig-Holstein § 21) präzisieren den Inhalt des Jagdschutzes dem Grundsatz nach wie folgt:

- Befugnis des Jagdschutzberechtigten, Personen, die unrechtfertigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet getroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Person festzustellen;
- Berechtigung zum Töten wildernder Hunde und Katzen unter bestimmten Voraussetzungen;
- Schutz des Wildes vor Futternot durch die Verpflichtung zur Wildfütterung in Notzeiten.

In einigen Jagdgesetzen wird zusätzlich genannt der Schutz bestandsbedrohter Wildarten und der Schutz vor Raubwild (Hessen) sowie der Schutz des Wildes vor Beeinträchtigung durch nicht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, soweit diese nicht besonderem Schutz nach Naturschutzrecht unterliegen (Bayern, sinngemäß auch Hamburg).

#### 13. Zusammensetzung der Jagdbeiräte (§ 37 Abs. 1).

In den Jagdgesetzen der Länder (Baden-Württemberg § 27; Bayern Artikel 50; Bremen § 4; Hamburg § 28; Hessen § 40 in Verbindung mit § 32 DVOAusfG; Niedersachsen Artikel 47; Nordrhein-Westfalen § 51; Rheinland-Pfalz §§ 36, 37; Saarland §§ 41, 42; Schleswig-Holstein § 36) ist die Zusammensetzung der Jagdbeiräte hinsichtlich der Personenzahl und des Personenkreises auf Kreis-, Bezirks-, und Landesebene unterschiedlich geregelt. Vorgesehen sind zwischen sechs (z. B. Jagdbeirat bei der unteren Jagdbehörde in Bayern) und 21 (Landesjagdbeirat in Rheinland-Pfalz) Vertreter verschiedenster Gruppierungen. Dabei ist die durch § 37 Abs. 1 BJagdG vorgeschriebene Mindestbesetzung, zu der seit der Novellierung des Bundesjagdgesetzes im

Jahre 1976 auch ein Vertreter des Naturschutzes gehört, mit Ausnahme der zur Zeit noch in Bremen geltenden Regelung, jeweils gewährleistet.

III. Haben die Länder außer in den Fällen der Frage II. Regelungen in Abweichung oder Ergänzung von den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes getroffen (z. B. Wildschutzgebiete)?

Die Länder haben über den vorstehenden Rahmen hinaus weitere abweichende und eine Vielzahl ergänzender Bestimmungen getroffen.

Abweichende Vorschriften, die auf eine entsprechende Ermächtigung im BJagdG zurückgehen, sind in den Jagdgesetzen der Länder u. a. zu folgenden weiteren Teilbereichen erlassen worden:

- Erhöhung der Mindestpachtzeit (§ 11 Abs. 4 BJagdG) von neun auf zwölf Jahre in Hochwildrevieren (Bayern Artikel 14 Abs. 2; Hessen § 8 Abs. 1; Rheinland-Pfalz § 9 Abs. 1; Saarland § 10 Abs. 2; Schleswig-Holstein § 10 Abs. 1).
- Verkürzung oder Aufhebung der Jagdzeiten des Bundes (§ 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG). Alle Länder haben hiervon im Verordnungswege Gebrauch gemacht (Rechtsakte vgl. Übersicht zur Frage I).
- Sonstige Ausnahmen zu § 22 BJagdG, z. B. Lebendfang von Wild außerhalb der Jagdzeiten (Absatz 1 Satz 4), Festsetzung von Jagdzeiten für Wild mit ganzjähriger Schonzeit (Absatz 2 Satz 2), Bejagung von Wild in den Setz- und Brutzeiten (Absatz 4 Satz 2). Die Jagdgesetze der Länder sehen hier entsprechende Ausnahmen kraft behördlicher Einzelanordnung und/oder im Verordnungswege vor.

Ergänzende Vorschriften erstrecken sich auf diejenigen Bereiche des materiellen Jagderechts, in denen das BJagdG eine Ergänzung ausdrücklich vorsieht oder jedenfalls keine abschließende bundesrechtliche Vollregelung enthält, sowie auf die Bereiche, die bundesrechtlich nicht geregelt worden sind. Der umfangreiche Katalog ergänzender Vorschriften betrifft u. a. folgende Teilbereiche:

- Erteilung von Jagderlaubnisscheinen (§ 11 Abs. 1 Satz 3 BJagdG); Ausbildung vor Zulassung zur Jägerprüfung sowie Erteilung des Falknerjagdscheins (§ 15 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 BJagdG); Aussetzen von Tierarten sowie Fütterung von Wild (§ 28 Abs. 4 und 5 BJagdG); Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (§ 35 BJagdG).
- Jagdausübung in Naturschutz- und Wildschutzgebieten sowie in National- und Wildparken (§ 20 Abs. 2 BJagdG). Die zu den Wildschutzgebieten in den Landesjagdgesetzen ergangenen Bestimmungen sehen dem Grundsatz nach vor, daß in Gebieten, in denen ein besonderer Schutz des Wildes oder bestimmter (bestandsbedrohter) Wildarten erforderlich ist, der Zugang

und die Jagdausübung beschränkt werden können (Baden-Württemberg § 20 a; Bayern Artikel 21, auch zur Wildschadensverhütung; Hamburg § 17; Hessen § 20; Niedersachsen § 8 Abs. 4 und 5; Saarland § 27).

— Duldung von Hegemaßnahmen und Jagdeinrichtungen, Jägernotwege, Halten und Führen von Jagdhunden, Begrenzung der Zahl der Pächter.

- IV. Nach welchen Methoden erfassen die Länder den Wildbestand, insbesondere beim Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) zur Feststellung der angemessenen Zahl nach § 21 Abs. 1 Satz 2 und als Grundlage der Abschußpläne für Schalenwild?

Wildbestandsermittlungen erfolgen in den Ländern sowohl als Einzelerhebungen für bestimmte Wildarten (z. B. als Entscheidungsgrundlage für Ausnahmeregelungen nach § 22 Abs. 2 BJagdG) als auch periodisch wiederkehrend für das der Abschußplanung unterliegende Wild (§ 21 Abs. 2 BJagdG). Die dabei angewendeten Methoden beruhen im wesentlichen auf Zählung und ergänzender Schätzung, wobei die Schätzung zwangsläufig bei den Wildarten ein größeres Gewicht erlangt, die sich weder auf einem räumlich abgegrenzten Bereich (z. B. Wasserfläche) konzentrieren, noch ihre Deckung regelmäßig verlassen.

Zählung und Schätzung des Schalenwildbestandes (außer Schwarzwild) werden – mit Ausnahme einer Sonderregelung für Rehwild in Baden-Württemberg – jährlich zur Vorbereitung und Überprüfung der Abschußplanung auf der Ebene der Jagdbezirke bzw. Hegegemeinschaften, z. T. nach Maßgabe besonderer Richtlinien, durchgeführt. Daneben werden die Abschußergebnisse der Vorjahre als zusätzliches Beurteilungskriterium und zur Kontrolle der ermittelten Daten herangezogen.

In Baden-Württemberg wird seit 1980 auf eine Zählung und Schätzung des Rehwildbestandes als Grundlage für die Festsetzung des Abschusses verzichtet. Die Höhe des Abschusses orientiert sich statt dessen allein am nachhaltig möglichen Abschuß, an der Kondition des Rehwildes und am Zustand der Vegetation (Richtlinien für die Hege und Abschußregelung des Rehwildes vom 24. November 1979; entsprechende Richtlinien für das Rotwild werden z. Z. vorbereitet).

- V. Nach welchen Kriterien im einzelnen werden in den Ländern die Abschußpläne aufgestellt, und wie wird der Vollzug der Abschußpläne überwacht (z. B. Abschußmeldungen oder Ursprungszeichen)?

Kriterien sind bei den von der Abschußplanung erfaßten Wildarten die ermittelten Angaben über die tatsächliche Wilddichte (vgl. Antwort zu Frage IV) und die innere Struktur der Wildbestände. Im einzelnen gehen die Höhe des jeweiligen Wildbestandes (bezogen auf die Wildfläche), das Geschlechterverhältnis sowie

Alters- und Stärkeklassen, z. T. auch Güteklassen, in die Abschußplanung ein. Die Festsetzung der Abschüsse ergibt sich aus der Beurteilung des Ist-Zustandes im Vergleich zum Soll-Zustand unter Einbeziehung der Ergebnisse der zurückliegenden Abschußplanung. Wichtige Anhaltspunkte zur Ermittlung des Soll-Zustandes ergeben sich insbesondere aus der Hegepflicht nach § 1 Abs. 2 BJagdG und aus der Rücksichtnahme auf die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach § 21 Abs. 1 BJagdG.

Die Überwachung des Abschußplanvollzuges erfolgt auf der Grundlage von Nachweisverfahren, die es den Jagdbehörden ermöglichen, durch Vergleich zwischen festgesetzten und getätigten Abschüssen den Vollzug zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind in allen Ländern von den Jagdausübungsberechtigten Abschußlisten zu führen, die jederzeit auf Verlangen und/oder am Ende des Jagdjahres vorzulegen sind. Darüber hinaus fordern die Landesjagdgesetze die schriftliche Meldung von Einzelabschüssen innerhalb relativ kurzer Fristen (Bayern Artikel 32 Abs. 4; Hamburg § 18 Abs. 3; Hessen § 21 Abs. 4; Niedersachsen Artikel 30 Abs. 4; Rheinland-Pfalz § 23 Abs. 5; Saarland § 30 Abs. 1) oder der Gesamtstrecke eines größeren Zeitraumes (Nordrhein-Westfalen § 22 Abs. 5 und 6; Schleswig-Holstein § 20 Abs. 6). In Baden-Württemberg (§ 21 Abs. 4) ist die zuständige Behörde befugt, entsprechende Meldungen zu verlangen.

Zur Überprüfung der Angaben kann in der Regel die Vorlage körperlicher Nachweise (insbesondere Kopfschmuck, Unterkiefer) angeordnet werden; in Rheinland-Pfalz besteht eine Pflicht zum körperlichen Nachweis. Ferner lassen die in einigen Ländern zur Überwachung des Verkehrs mit Wildbret vorgeschriebenen Ursprungszeichen in begrenztem Umfang Rückschlüsse auf die Einhaltung der Abschußpläne zu.

- VI. Wird die Überschreitung des Abschusses innerhalb einer Güte- oder Stärkekasse aus Gründen der qualitativen Hegepflicht (Trophäenbewertung) (§ 1 Abs. 2) bei Einhaltung der Gesamtzahl des Abschußplanes in den Ländern als Ordnungswidrigkeit geahndet?

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 BJagdG handelt u. a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Abschußplan überschreitet. Diese Vorschrift erfaßt auch eine qualitative Überschreitung des Abschußplans. Da die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Verfolgungsbehörde gestellt ist, läßt sich zur Handhabung der genannten Bestimmung in den Ländern keine abschließende Feststellung treffen. Nach gegenwärtiger Praxis wird in einigen Ländern (Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Saarland) regelmäßig von einer Verfolgung abgesehen, andere beschränken die Ahndung im allgemeinen auf schwere Verstöße (Bayern, Schleswig-Holstein), während die übrigen Länder von der Möglichkeit,

jede Überschreitung des Abschußplans zu verfolgen, Gebrauch machen.

- VII. Welche Maßnahmen haben die Länder getroffen, um
1. Jagdscheininhabern vermehrt Jagdpachtmöglichkeiten und
  2. revierlosen Jägern vermehrt Jagdmöglichkeiten, auch in den Staatsforsten,
- zu eröffnen?

Zu 1.

Die Länder haben das mit Änderung des Bundesjagdgesetzes im Jahre 1976 u. a. verfolgte Ziel, durch Herabsetzung der Mindestgrößen bei Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (§ 8 Abs. 3 BJagdG) und bei Verpachtung von Jagdbezirksteilen (§ 11 Abs. 2 BJagdG) von 300 ha auf 250 ha sowie durch Einführung einer Jagdpachthöchstfläche von 1000 ha je Pächter (§ 11 Abs. 3 BJagdG) die Voraussetzungen der Jagdpachtmöglichkeiten in Abwägung mit den Erfordernissen der Hege (§ 1 Abs. 2 BJagdG) in begrenztem Umfang zu verbessern, durchweg unterstützt und von der Ermächtigung zur Erhöhung der Mindestgröße bei Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (§ 8 Abs. 4 BJagdG) bzw. zur Erhöhung der Jagdpachthöchstfläche (§ 11 Abs. 3 BJagdG) nur zurückhaltend Gebrauch gemacht (vgl. Antworten zu Fragen II Nr. 2 und 5).

Ergänzend und mit gleicher Zielsetzung haben einige Länder bei der jüngsten Novellierung ihrer Jagdgesetze die Vorschriften über die Begrenzung der Gesamtzahl der Pächter pro Flächeneinheit eines Jagdbezirks durch Herabsetzung der Flächengröße bzw. durch Erhöhung der zulässigen Gesamtzahl der Pächter geändert. [Baden-Württemberg § 8: bis 250 ha (früher 300 ha) können zwei Pächter zugelassen werden, ein weiterer Pächter je weitere angefangene 150 ha; Bayern Artikel 15: bis 250 ha (früher 600 ha) bzw. 500 ha (früher 1500 ha) im Hochgebirge mit seinen Vorbergen können zwei Pächter zugelassen werden, ein weiterer Pächter je weitere angefangene 250 ha (früher volle 400 ha) bzw. 500 ha (früher volle 1000 ha) im Hochgebirge mit seinen Vorbergen; Hamburg § 7: bis 250 ha (früher 300 ha) ist die Zahl der Pächter auf einen, von 250 bis 400 ha (früher 300 bis 500 ha) auf zwei Personen beschränkt, ein weiterer Pächter ist je weitere 150 ha zugelassen; Niedersachsen Artikel 23: bis 500 ha sind vier (früher zwei) Pächter zugelassen, je weitere volle 250 ha zwei weitere Pächter (früher ein weiterer Pächter)].

Über diese Verbesserung der Rahmenbedingungen für Jagdpachtmöglichkeiten hinaus tragen die Länder durch Verpachtung staatlicher Eigenjagdbezirke unmittelbar zur Vergrößerung des Jagdpachtangebots bei. Der Umfang dieses Beitrages ist unterschiedlich. Das Verhältnis der verpachteten zur Gesamtfläche staatlicher Eigenjagdbezirke beträgt z. B. in Baden-Württemberg rd. 10 v. H., Bayern rd. 20 v. H., Hessen rd. 24 v. H., Nordrhein-Westfalen rd. 31 v. H. und im Saarland rd. 19 v. H. Schleswig-

Holstein beschränkt sich seit 1976 auf die Vergabe von Begehungsrechten und Einzelabschüssen und eröffnet auf diese Weise einer erheblich größeren Zahl von Gästen eine Jagdmöglichkeit.

Zu 2.

In Nordrhein-Westfalen ist der Pächter eines Jagdbezirks von mehr als 300 ha für jede weiteren vollen 150 ha zur Ausgabe einer Jagderlaubnis verpflichtet, wenn die gesetzlich zulässige Zahl von Pächtern (bis 300 ha zwei Pächter, für jede weiteren vollen 150 ha ein Pächter) nicht ausgeschöpft ist (§ 12 Abs. 2 LfG-NW).

In Bayern wird bei der Verpachtung von Staatsjagden die Ausgabe unentgeltlicher Dauerjagderlaubnisscheine an revierlose Jäger zur Auflage gemacht.

Darüber hinaus ist es allgemeine Praxis in den Ländern, durch Vergabe von Pirschbezirken, Begehungsrechten, Einzelabschüssen und sonstigen Jagderlaubnissen sowie durch Einladungen zu Gesellschaftsjagden einer möglichst hohen Zahl von revierlosen Jägern die Jagdausübung in nicht verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken zu ermöglichen.

VIII. Inwieweit haben die Länder Jagdzeiten festgesetzt oder Ausnahmegenehmigungen zum Abschuß oder Lebendfang von Habicht und Bussard dort erteilt, wo durch Überpopulationen dieser Beutegreifer andere Tierarten (z.B. Auer-, Birk- und Haselwild, Rebhuhn, Fasan, Hase) in ihrer Existenz bedroht sind oder hierdurch Hühner- und Taubenhaltern erhebliche wirtschaftliche Schäden entstehen?

§ 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG eröffnet den Ländern die Möglichkeit, für Wild ohne Jagdzeit (z. B. Habicht und Bussard) bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festzusetzen. Ferner kann nach § 27 BJagdG dem Jagdausübungsberechtigten aufgegeben werden, den Wildbestand unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang zu verringern, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist.

Eine Festsetzung von Jagdzeiten für Habicht und Bussard im Sinne einer generellen Freigabe der Bejagung innerhalb eines bestimmten Zeitraums ist in den Ländern nicht erfolgt. Eine Reihe von Ländern lässt jedoch auf der Grundlage der vorstehenden Bestimmungen unter sehr restriktiven Voraussetzungen eine Bejagung im Einzelfall (meist in Form des Lebendfangs) zu, um Überpopulationen, die sich für andere Tierarten existenzbedrohend auswirken, oder um erheblichen wirtschaftlichen Schäden entgegenzuwirken. Dies geschieht durch Anordnung nach § 27 BJagdG in Baden-Württemberg und dem Saarland; durch Ausnahmegenehmigung in Bayern nach Artikel 33 Abs. 5 Nr. 2

BayJG, in Niedersachsen nach Artikel 31 Abs. 3 LJagdG, in Nordrhein-Westfalen nach § 24 Abs. 3 Buchstabe b LJG-NW. In Schleswig-Holstein ist bei Störung des biologischen Gleichgewichts ein zahlenmäßig begrenzter Lebendfang von Habichten in einzelnen Jagdbezirken mit behördlicher Erlaubnis in der Zeit vom 1. August bis 15. Januar, in Birkwildrevieren bis 28. Februar gem. VO vom 2. Juni 1980 (GVOBl. S. 193) zulässig.

IX. Inwieweit haben die Länder entsprechende Maßnahmen hinsichtlich des Fischreiher dort getroffen, wo durch ihn erhebliche wirtschaftliche Schäden (z. B. in der Teichwirtschaft) entstehen?

In Schleswig-Holstein ist die Jagdausübung auf Graureiher (Fischreiher) in der Zeit vom 1. August bis zum 21. Oktober in einem Umkreis von 200 m um Fischteiche einer Fischzuchtanlage durch den Jagdausübungsberechtigten zugelassen. Voraussetzung ist, daß die Notwendigkeit der Jagdausübung an der entsprechenden Anlage von der obersten Jagdbehörde anerkannt worden ist. Der Abschuß von mehr als jeweils acht Graureihern jährlich, der Abschuß an fließenden Salmonidengewässern sowie der Abschuß außerhalb des o. g. Zeitpunktes bedarf der Genehmigung (VO vom 1. September 1978 – GVOBl. S. 299).

Bayern gestattet die Jagd auf Graureiher, befristet auf die Jagdjahre 1981 und 1982, in der Zeit vom 16. August bis 15. Oktober in einem Umkreis von 200 m um geschlossene Gewässer im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern (VO vom 27. Juli 1981 GVBl. S. 332).

Ferner sind die Jagdbehörden durch eine Richtlinie zum Vollzug des § 27 BJagdG auf die Möglichkeit zur Anordnung von Einzelabschüssen hingewiesen worden, wenn durch vermehrtes Auftreten von Graureihern an Gewässern von Betrieben der Fischzucht und Teichwirtschaft den Inhabern auf Dauer nicht zumutbare Schäden verursacht werden.

Niedersachsen führt, nachdem herkömmliche Schutzvorrichtungen ohne Erfolg geblieben sind, z. Z. bei vier Testbetrieben Versuche über den durch Abschuß einzelner Graureiher entstehenden Scheucheffekt durch, wobei höchstens die Hälfte des in einem Betrieb regelmäßig beobachteten Graureiherbestandes freigegeben werden darf. Weitergehende Maßnahmen werden von der Auswertung des Versuchs abhängig gemacht.

In den übrigen Ländern sind Maßnahmen zur Bejagung des Graureihers bislang nicht getroffen worden.



---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51  
ISSN 0172-6838